



Notfallverbund der Kommunalarchive im Kreis Gütersloh gegründet

von Ralf Othengrafen

Dresden, Weimar und Köln – das Elbe-Hochwasser, der Brand der Anna-Amalia-Bibliothek und der Einsturz des Historischen Archivs haben die Notfallplanung für Archive zu einem zentralen Thema gemacht.¹ Auch im Kreis Gütersloh wurde sie vor diesem Hintergrund auf die Tagesordnung gesetzt. Ende 2011 begann die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchive im Kreis Gütersloh mit ersten Überlegungen für eine kreisweite Notfallplanung. Der Arbeitsgemeinschaft gehören neben dem Kreisarchiv Gütersloh zwölf Stadt- und Gemeindearchive an. Mit Ausnahme einer Gemeinde, deren Archiv durch das Kreisarchiv betreut wird, sind sämtliche Kommunen des Kreises in der Arbeitsgemeinschaft vertreten. Nur knapp die Hälfte der Archive wird dabei von hauptamtlichen Kräften geleitet, insgesamt dominieren Ein-Mann- bzw. Ein-Frau-Archive.

Zunächst stand die Sensibilisierung für das Thema und Vorkehrungen zur Vermeidung von Notfällen in den einzelnen Archiven im Mittelpunkt. Anhand der Checkliste „Notfallmanagement und Notfallprävention“ des LWL-Archivamtes² überprüften die Mitglieder der Arbeitsge-

-
- 1 Für eine Übersicht über die bisherigen Notfallverbände in Deutschland siehe Johannes Kistenich/Marcus Stumpf, Notfallverbände in vergleichender Perspektive. Ergebnisse eines Workshops, in: *Archivar 1* (2012), S. 61–65. Zum Münsteraner Notfallverbund vgl. Marcus Stumpf, Vernetzte Notfallvorsorge in Westfalen: Der Verbund Münsteraner Archive, Bibliotheken und Museen, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 68 (2008), S. 13–16; Johannes Kistenich, Lehren aus Köln. Erfahrungen aus dem Aufbau des Notfallverbunds Münster, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 74 (2011), S. 30–36.
 - 2 Checkliste Notfallmanagement und Notfallprävention des LWL-Archivamtes für Westfalen (www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Bestandserhaltung/notfallvorsorge_praevention; Stand: 3.2.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

meinschaft ihre jeweiligen Einrichtungen auf ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Wasser- und Brandschäden, Einbruchdiebstahl und Vandalismus. Mögliche Schwachstellen konnten so identifiziert und ggf. behoben werden. Doch was wäre im Ernstfall zu tun, wenn dieser trotz aller Schutzvorkehrungen dennoch eintreten sollte? Schnell war sich die Arbeitsgemeinschaft einig, gemeinsame Vorbereitungen für den Notfall zu treffen und sich im Ernstfall gegenseitig Unterstützung zu leisten. Um für den Notfall rechtlich abgesichert zu sein, entschied man sich gegen eine reine Absichtserklärung und für den Weg eines festen Notfallverbundes.

Notfallvereinbarung und -verbund

Es wurde eine temporäre Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kreisarchiv Gütersloh sowie den Stadtarchiven Rietberg (Thorsten Austermann), Schloß Holte-Stukenbrock (Anja Martin) und Verl (Annette Huss) gebildet, die in Zu-

sammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Kreises eine Notfallvereinbarung erarbeitete. Die Vereinbarung fand die Zustimmung sämtlicher Kommunen im Kreis Gütersloh und wurde am 21. Mai 2014 vom Landrat und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unterzeichnet. Die „Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund der Archive im Kreis Gütersloh)“ orientiert sich am Münsteraner Pendant³, betont aber auf Anraten der Rechtsabteilung des Kreises wesentlich stärker die persönlichen, finanziellen und versicherungstechnischen Aspekte der Zusammenarbeit und wird daher im vollständigen Wortlaut abgebildet:

³ Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen des Notfallverbundes Münsteraner Archive und Bibliotheken (www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Bestandserhaltung/notfallvorsorge_praevention). Eine Mustervereinbarung für Notfallverbünde findet sich auch in Maria Kobold/Jana Moczarski, Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken, 2. überarb. Aufl., Darmstadt 2012, S. S. 230–231.

Zwischen dem Kreis Gütersloh, der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Gütersloh, der Stadt Halle, der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Rietberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Verl, der Stadt Vermold und der Stadt Werther, jeweils vertreten durch den Landrat/die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (nachfolgend „beteiligte Kommune“ genannt), wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziel und Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Kommunen sind sich darüber einig, dass im Krisenfall zum Zweck der Sicherung und Erhaltung des zu wahrenen Kulturgutes die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung erforderlich ist. Personelle und materielle Ressourcen sollen dafür gegenseitig zur Verfügung gestellt werden, soweit landesrechtliche Regelungen oder Weisungen nicht entgegenstehen.
- (2) Krisenfall im Sinne dieses Übereinkommens ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenen Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhergesehene Ereignisse.
- (3) Tritt in einer der beteiligten Kommunen der Krisenfall ein, werden die anderen Kommunen unverzüglich informiert.

§ 2 Personal

- (1) Soweit eine durch einen Krisenfall betroffene Kommune eine Unterstützung, insbesondere für die Bergung und Sicherstellung des betroffenen Kulturgutes, für erforderlich hält, sind die übrigen nicht durch einen Krisenfall betroffenen beteiligten Kommunen

verpflichtet, zu überprüfen, ob sie nach Anforderung unverzüglich Personal im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen in der Lage sind.

- (2) Das angeforderte Personal wird im Auftrag und nach Weisung der das Personal anfordernden Kommune tätig und nimmt Aufgaben für die anfordernde beteiligte Kommune wahr. Für die Zeit der Tätigkeit untersteht das angeforderte Personal der Dienst- und Fachaufsicht der anfordernden Kommune.
- (3) Es besteht Einvernehmen, dass die Unterstützungsleistungen nur im Rahmen der Verfügbarkeit des Personals gewährleistet werden. Halten mehrere direkt betroffene Kommunen ihre Unterstützung zeitgleich für erforderlich, stimmen sich diese über die Anforderung von Personal ab.

§ 3 Sachmittel

- (1) Die beteiligten Kommunen unterstützen sich im Krisenfall mit Sachmitteln und stellen Ausweichdepotflächen für die Überbrückungszeit zur Verfügung. Direkt betroffene Kommunen sind von der Bereitstellung der Sachmittel ausgenommen.
- (2) Es besteht Einvernehmen, dass die Unterstützungsleistungen nur im Rahmen der Verfügbarkeit der Sachmittel und Ausweichdepotflächen gewährleistet werden. Halten mehrere direkt betroffene Kommunen ihre Unterstützung zeitgleich für erforderlich, stimmen sich diese über die Anforderung von Sachmitteln ab.

§ 4 Kommunikation, Organisation

- (1) Die beteiligten Kommunen stellen sich gegenseitig regelmäßig einmal im Jahr Organigramme, Telefon-, Fax- und E-Mail-Listen sowie Adresslisten des Unter-

stützungspersonals für den Krisenfall zur Verfügung und halten diese stets auf dem aktuellen Stand.

- (2) Jede beteiligte Kommune erarbeitet für ihre im Kreis Gütersloh als Archiv genutzten Liegenschaften einen gebäudespezifischen Notfallplan. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne. Die Notfallpläne enthalten mindestens einen Lageplan, einen Rettungswegeplan, einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen sowie einen Alarmierungsplan samt Personallisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der verantwortlichen Mitarbeiter. Die Notfallpläne sind regelmäßig zu aktualisieren.
- (3) Die beteiligten Kommunen stellen ihre Notfallpläne den örtlichen Feuerwehren sowie den übrigen Partnern zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
- (4) Jede beteiligte Kommune pflegt eigenständig den Kontakt zur örtlichen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Einpflegung der Telefonnummern der verantwortlichen Mitarbeiter in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Kommunen zu erfolgen.

§ 5 Kostenerstattung, Haftung

- (1) Die zur Verfügung gestellten Sachmittel sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bereitstellung in der gleichen Qualität zurückzugeben; Verbrauchsgüter sind neu zu beschaffen; in Absprache ist eine Bezahlung der verbrauchten Sachmittel möglich.
- (2) Im Fall der Beschädigung von Sachmitteln hat die anfordernde beteiligte Kommune eine fachgerechte Reparatur zu veranlassen. Ist eine Reparatur nicht möglich, ist Ersatz in mindestens gleicher Qualität zu stellen. Reparaturen und Ersatzbeschaffung können der die Sachmittel stellenden Kommune mit deren Zustimmung gegen Kostenerstattung überlassen werden. Die anfordernde beteiligte Kommune kann im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung die Kommune, deren Personal die Schäden verursacht hat, bezüglich der durch die Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandenen Kosten in Regress nehmen.
- (3) Das Personal wird einmalig je Krisenfall der anfordernden Kommune bis zu einer Einsatzdauer von 14 Kalendertagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die neben den Personalkosten entstehenden zusätzlichen Kosten wie z. B. Reise- und Übernachtungskosten, hat die anfordernde beteiligte Kommune zu zahlen. Wird Personal länger als 14 Kalendertage zur Verfügung gestellt, erstattet die anfordernde Kommune die von diesem Tag an entstehenden Personalkosten. Zu den Personalkosten zählen die individuellen Bezüge sowie

die Beiträge zur Versorgungskasse bzw. Sozialversicherung. Fehlzeiten, die z. B. durch Krankheit hervorgerufen werden, sind nicht zu erstatten.

- (4) Erleidet eine Person, die der anfordernden Kommune zur Verfügung gestellt wurde, bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Anforderung einen Schaden, so hat die anfordernde Kommune der das Personal zur Verfügung stellenden beteiligten Kommune die Kosten zu erstatten, die aufgrund von Ansprüchen der beteiligten Person gegen die Kommune entstehen (z. B. Beihilfen, Lohnfortzahlung, Versorgungsansprüche der Person im Falle der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder der Hinterbliebenen im Falle des Todes der Person). Dies gilt nicht, soweit Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der geschädigten Person beruhen.
- (5) Für alle Schäden, die durch das zur Verfügung gestellte Personal entstehen, haftet im Außenverhältnis die anfordernde Kommune.

§ 6 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von allen beteiligten Kommunen unterzeichnet werden. Dies gilt auch für den Beitritt weiterer Kommunen zu dem Übereinkommen.
- (2) Sollte eine der in diesem Übereinkommen getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die beteiligten Kommunen werden die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (3) Jede beteiligte Kommune ist berechtigt, dieses Übereinkommen gegenüber den anderen Kommunen mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei der Kündigung durch eine Kommune bleibt das Übereinkommen zwischen den übrigen Kommunen bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Der Gütersloher Verbund ist ein „spartenreiner“ archivischer Zusammenschluss: Er umfasst ausschließlich kleinere kommunale Archive, die bereits in einer Arbeitsgemeinschaft organisiert sind. Die Angelegenheiten des Notfallverbundes können daher in den halbjährlichen Treffen der Arbeitsgemeinschaft behandelt werden, weitere Zusammenkünfte sind nicht notwendig. Mit der Anknüpfung des Notfallverbundes an die Arbeitsgemeinschaft ist es überdies gelungen, sämtliche Städte und Gemeinden des Kreises in ein archivisches Notfallkonzept einzubinden. Erstmals ist damit ein Flächenkreis in Westfalen vollständig von einem Notfallverbund abgedeckt.

Notfallplan und -boxen

Bereits in der Notfallvereinbarung wurde festgelegt, dass jedes beteiligte Archiv einen Notfallplan erarbeitet, für den die Arbeitsgruppe ein einheitliches Muster zur Verfügung gestellt hat. Der Gütersloher Notfallplan orientiert sich dabei am Musternotfallplan des LWL-Archivamtes⁴. Hinzugezogen wurden zudem Muster- und Ablaufpläne der Staatlichen Archive Bayerns sowie die einschlägige Literatur⁵. Der Gütersloher Notfallplan umfasst bei allen Archiven mindestens einen Lageplan, einen Rettungswegeplan, einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen und einen Alarmierungsplan mit Kontaktlisten für Rettungskräfte sowie für die eigene Verwaltung, die Mitglieder des Notfallverbundes und das zuständige Personal des LWL-Archivamtes.

Der Notfallplan für den Gütersloher Verbund ist bewusst auf das Notwendigste begrenzt worden. Die Absprachen mit der eigenen Verwaltung und der Feuerwehr, die Beschaffung von Plänen und weiteren Materialien sowie schlussendlich die Erarbeitung der Notfallpläne nehmen viel Zeit in Anspruch. Gerade für die nicht hauptamtlich besetzten Archive stellt dies einen erheblichen Aufwand dar, der bei der Umsetzung eines kreisweiten Notfallkonzeptes zu berücksichtigen war.⁶ Optional kann der Notfallplan – insbesondere bei den etwas „größeren“ Archiven im Kreis – noch um einen Bergungsplan mit Festlegung der Bergungsprioritäten ergänzt werden. Jede beteiligte Kommune organisiert eigenständig die Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Problematisch bei der Umsetzung der Notfallpläne hat sich die Frage nach möglichen Ausweichquartieren herausgestellt. Eine Umfrage bei den beteiligten Archiven ergab, dass im Ernstfall kaum Ausweichkapazitäten im Kreis Gütersloh zur Verfügung gestellt werden könnten. Es sind daher Absprachen mit umliegenden Archiven getroffen worden, havariertes Archivgut nach dort auszulagern.

Um für den Ernstfall auch mit den notwendigen Materialien zur Sicherung und Reinigung der betroffenen Objekte sowie Hilfsmitteln zur Schadensaufnahme ausgestattet zu sein, entschied sich die Arbeitsgemeinschaft zur Anschaffung zweier Notfallboxen. Ergänzt wurden die fertig zusammengestellten Boxen noch um Folienabroller mit

Schraubzwingen zur Tischbefestigung. Die Kosten für die Notfallboxen sind zu fast 80 % von der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes (KEK) übernommen worden, die übrigen Kosten trug das Kreisarchiv. Einen dauerhaften Zugriff sämtlicher beteiligter Kommunalarchive auf die Boxen gewährleistet seit dem Dezember 2014 ihre Unterbringung bei der Berufsfeuerwehr Gütersloh. Von hier können sie ohne Zeitverzögerung zum jeweiligen Einsatzort transportiert werden. Die Deponierung der Notfallboxen bei der Berufsfeuerwehr Gütersloh ist zudem zum Anlass genommen worden, den Notfallverbund und sein Wirken in einer Pressemitteilung vorzustellen. Sämtliche Tageszeitungen im Kreis Gütersloh berichteten ausführlich über den Notfallverbund, so dass auch eine breitere Öffentlichkeit auf die Maßnahmen der Archive zum Schutz des schriftlichen Kulturgutes aufmerksam gemacht werden konnte.

Für den Juni 2015 ist zudem noch eine Notfallübung mit einem simulierten Wasserschaden im Kreisarchiv angesetzt. Die Übung soll die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf den Ernstfall vorbereiten sowie in Arbeitsabläufe und die Handhabung verschiedener Verpackungstechniken einführen. Mit der Gründung eines Notfallverbundes, der Anschaffung von Notfallboxen und der Abhaltung praktischer Notfallübungen ist für den Kreis Gütersloh ein umfangreiches Notfallkonzept umgesetzt worden, das sämtliche Städte und Gemeinden des Kreises einbezieht. Auch wenn sich natürlich alle Beteiligten wünschen, dieses niemals in die Praxis umsetzen zu müssen, bietet das Konzept doch die Möglichkeit, entsprechend vorbereitet auf den Ernstfall reagieren zu können.



Ralf Othengrafen
Kreisarchiv Gütersloh
ralf.othengrafen@gt-net.de

4 Musternotfallplan des LWL-Archivamtes für Westfalen (www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Bestandserhaltung/notfallvorsorge_praevention).

5 Alarmplan (Muster), Telefonliste (Muster), Ablaufplan für Notfallmaßnahmen der Staatlichen Archive Bayerns (www.gda.bayern.de/fachinformationen/bestandserhaltung). Vgl. auch Rickmer Kießling, Notfallvorsorge in Archiven, in: Mario Glauert/Sabine Ruhnau (Hrsg.), Verwahren, Sichern, Erhalten. Handreichung zur Bestandserhaltung in Archiven, Potsdam 2005, S. 227–247; Kobold/Moczarski, Bestandserhaltung (wie Anm. 3), S. 217–239; Hartmut Weber, Bestandserhaltung, in: Evelyn Kroker u. a. (Hrsg.): Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis, München 1998, S. 175–215 (S. 197 f.).

6 Vgl. hierzu auch Kistenich/Stumpf, Notfallverbünde (wie Anm. 1), S. 64.